

# Organisationsreglement

vom 4. September 2013

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Titel:</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Geltungsbereich.....	4
Art. 3	Name und Wappen .....	5
Art. 4	Grenzen und Gebiet.....	5
Art. 5	Gleichheitsgrundsatz .....	5
<b>II. Titel:</b>	<b>Organisation</b>	
	<b>1. Kapitel: Urversammlung</b>	
Art. 6	Grundsatz .....	5
Art. 7	Form der Einberufung.....	5
Art. 8	Ausserordentliche Einberufung.....	6
Art. 9	Tagesordnung .....	6
Art. 10	Öffentlichkeit .....	7
Art. 11	Medien und Journalisten .....	7
Art. 12	Befugnisse .....	8
Art. 13	Vorsitz.....	9
Art. 14	Eintreten.....	9
Art. 15	Beratung.....	9
Art. 16	Abstimmung .....	10
Art. 17	Reglemente .....	10
Art. 18	Vernehmlassung .....	11
Art. 19	Grundsatzabstimmung der Urversammlung .....	11
	<b>2. Kapitel: Gemeinderat</b>	
Art. 20	Grundsatz .....	12
Art. 21	Anzahl Mitglieder.....	12
Art. 22	Amtstätigkeit und Entschädigung .....	12
Art. 23	Amtsbereiche.....	12
Art. 24	Befugnisse .....	12
Art. 25	Interne Bestimmungen .....	12
Art. 26	Leitbild.....	13
	<b>3. Kapitel: Kommissionen</b>	
Art. 27	Grundsatz .....	13
Art. 28	Ernennung .....	13
Art. 29	Aufgaben .....	14
Art. 30	Entschädigung.....	14

<b>4. Kapitel: Gemeindepersonal</b>	
Art. 31	Anstellung..... 14
Art. 32	Statut..... 14
Art. 33	Personalreglement..... 14

### III. Titel: Politische Rechte

Art. 34	Obligatorisches Referendum..... 15
Art. 35	Initiativrecht ..... 15
Art. 36	Petition ..... 16
Art. 37	Berechnung der Anzahl Unterschriften..... 17

### IV. Titel: Verwaltungsgrundsätze

#### 1. Kapitel: Amtspflichten und Amtsgeheimnis

Art. 38	Amtspflichten ..... 17
Art. 39	Amtsgeheimnis ..... 17

#### 2. Kapitel: Protokolle

Art. 40	Grundsatz ..... 18
Art. 41	Protokolle der Urversammlungen..... 18
Art. 42	Protokolle des Gemeinderates..... 19
Art. 43	Protokolle der Kommissionen..... 19

#### 3. Kapitel: Information und Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 44	Amtliche Mitteilungen ..... 20
Art. 45	Information..... 20
Art. 46	Information bei Abstimmungen ..... 20
Art. 47	Zugang zu amtlichen Dokumenten..... 21
Art. 48	Gemeindereglemente ..... 21

#### 4. Kapitel: Gebühren

Art. 49	Grundsatz ..... 21
Art. 50	Zuständigkeit ..... 21

### V. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 51	Bruttoeinnahmen 2013..... 22
Art. 52	Strafbestimmungen ..... 22
Art. 53	Obligatorisches Referendum..... 22
Art. 54	Inkrafttreten ..... 22

<b>Anhang</b>	Wappen der Gemeinde Leuk ..... 24
---------------	-----------------------------------

# Organisationsreglement

## Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV, GS-VS 101.1);

Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);

Eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA, GS-VS 170.2);

Eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;

Auf Antrag des Gemeinderates,

*beschliesst:*

## I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### Zweck

#### Art. 1

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

### Geltungsbereich

#### Art. 2

Dieses Organisationsreglement ist anwendbar für die Behörden und die Bevölkerung auf dem Gebiet der Einwohner- bzw. Munizipalgemeinde Leuk.

<b>Name und Wappen</b>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde trägt den Namen „Leuk“.</p> <p><sup>2</sup>Das Wappen der Gemeinde wird im Anhang dieses Organisationsreglementes wiedergegeben.</p>
<b>Grenzen und Gebiet</b>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Gemeinde Leuk umfasst alle Ortschaften und Weiler auf ihrem Hoheitsgebiet.</p>
<b>Gleichheitsgrundsatz</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.</p>

## II. Titel: Organisation

### 1. Kapitel: Urversammlung

---

<b>Grundsatz</b>	<p><b>Art. 6 (Art. 4 GemG)</b></p> <p>Die Urversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.</p>
<b>Form der Einberufung</b>	<p><b>Art. 7 (Art. 9 GemG)</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) öffentlichen Anschlag;</li> <li>b) Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann zusätzlich andere Formen der Bekanntmachung festlegen, wie beispielsweise Veröffentlichung in der Lokalpresse, in der Gemeindezeitung und im Internet, Versand an alle Haushaltungen oder persönliche Einladungen.</p>

<sup>3</sup>Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften werden auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt. Der Gemeinderat kann eine teilweise oder vollumfängliche Zustellung an alle Haushalte, an alle Einwohner oder an die Stimmberechtigten beschliessen.

## **Ausserordentliche Einberufung**

### **Art. 8 (Art. 8 und 11 GemG)**

<sup>1</sup>Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmfähigen Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

<sup>2</sup>Das Begehren der Bürger ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

<sup>3</sup>Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände.

<sup>4</sup>Die Unterzeichner haben nebst der Unterschrift ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, sowie die Person, die berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird Letzteres unterlassen, so gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als Vertreter.

<sup>5</sup>Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht wurde.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat muss dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung grundsätzlich innert 90 Tagen nachkommen. Das Datum der ausserordentlichen Versammlung muss spätestens innert 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens festgesetzt werden.

## **Tagesordnung**

### **Art. 9 (Art. 10 GemG)**

<sup>1</sup>Die Einberufung muss die Tagesordnung der Urversammlung enthalten, die vom Gemeinderat erstellt wird.

<sup>2</sup>Die Versammlung darf nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Geschäfte gültig beschliessen. Über die anderen aufgeworfenen Fragen darf nur beraten werden, sofern die Versammlung dies für zweckmässig erachtet.

<sup>3</sup>In einer auf Begehren einberufenen ausserordentlichen Urversammlung müssen die in diesem Begehren erwähnten Geschäfte vorrangig behandelt werden.

<sup>4</sup>Mit Zustimmung der Versammlung kann der Gemeinderat einen Gegenstand von der Tagesordnung zurückziehen.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann zu Beginn der Versammlung die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte ändern.

## **Öffentlichkeit**

### **Art. 10 (Art. 6 GIDA; Art. 16 GemG)**

<sup>1</sup>Die Urversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup>Wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse es verlangt, können die Urversammlung oder der Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit ganz oder teilweise anordnen.

<sup>3</sup>Nicht Stimmberechtigte haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird. Sie dürfen nur unter dem Traktandum Verschiedenes und nur mit Zustimmung des Präsidenten das Wort ergreifen.

## **Medien und Journalisten**

### **Art. 11 (Art. 8 GIDA)**

<sup>1</sup>Vom Gemeinderat akkreditierte Medien und Journalisten sind zur Urversammlung zugelassen. Sie dürfen Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen machen. Die Urversammlung kann jedoch über den Entzug der Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen abstimmen.

<sup>2</sup>Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen von nicht akkreditierten Medien und Journalisten sind nur mit Zustimmung der Urversammlung gestattet. Zu dieser Abstimmung findet grundsätzlich vorgängig keine Diskussion statt.

<sup>3</sup>Jede an der Urversammlung teilnehmende Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe von den Medien oder Journalisten nicht aufgezeichnet wird, wenn sie ein überwiegendes persönliches Interesse geltend machen kann. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

## Befugnisse

### **Art. 12 (Art. 17 Abs. 1 GemG)**

<sup>1</sup>Die Urversammlung berät und beschliesst über:

- a) die Annahme und die Abänderung aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Annahme des Voranschlags und der Rechnung;
- c) den Beschluss einer neuen nicht gebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen, mindestens aber 10'000.- Franken beträgt;
- d) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 1% der Bruttoeinnahmen;
- e) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen;
- f) die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag höher ist als 25% der Bruttoeinnahmen;
- g) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen;
- h) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern und die Ver-



- äusserung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen;
- i) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
  - j) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
  - k) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
  - l) die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage gegen die Mitglieder des Gemeinderates;
  - m) Geschäfte, die ihr durch gesetzliche Sondervorschriften zugewiesen werden.

<sup>2</sup>Als massgebende Bruttoeinnahmen gelten jene der letzten, von der Urversammlung genehmigten Verwaltungsrechnung.

## **Vorsitz**

### **Art. 13 (Art. 13 GemG)**

Der Präsident leitet die Versammlung und handhabt die Versammlungspolizei. Im Verhinderungsfall oder bei Ausstand wird er vom Vizepräsidenten oder bei dessen Fehlen von einem andern Mitglied des Gemeinderates ersetzt, das von diesem speziell hierzu bezeichnet wird.

## **Eintreten**

### **Art. 14**

Die Urversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte und nicht von der Tagesordnung zurückgezogene Geschäft ein.

## **Beratung**

### **Art. 15**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten dürfen sich grundsätzlich zu jedem Geschäft äussern.

<sup>2</sup>Die Versammlung kann die Redezeit, die Zahl der Äusserungen und die Art der verwendeten Hilfsmittel beschränken.

## **Abstimmung**

### **Art. 16 (Art. 16 GemG)**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende erläutert das Abstimmungsverfahren. Dieses ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Ausser in Wahlangelegenheiten fasst die Urversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich offen durch Handaufheben. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Enthaltungen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht fallen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann immer die geheime, schriftliche Abstimmung anordnen.

<sup>4</sup>Eine geheime Abstimmung muss zudem durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Versammlung dies verlangt.

<sup>5</sup>Wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, so entscheidet der Gemeinderat, ob diese während der Versammlung oder zu einem späteren Zeitpunkt an einem Urnengang durchgeführt wird.

<sup>6</sup>Der Vorsitzende stimmt mit.

<sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit gilt das der Abstimmung unterliegende Objekt als abgelehnt.

## **Reglemente**

### **Art. 17 (Art. 14 GemG; Art. 16 GemG)**

<sup>1</sup>Reglemente, die der Urversammlung unterbreitet werden, müssen gleichzeitig mit der Einberufung zur Urversammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt werden. Der Gemeinderat kann überdies die Zustellung eines Exemplars des Reglements an jede Haushaltung, an die Einwohner oder an die Stimmberechtigten beschliessen.

<sup>2</sup>Abänderungsanträge zu neuen oder bestehenden Reglementen müssen bis zum fünften Tag vor der Versammlung schriftlich und gegen Empfangsbestä-

tigung bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

<sup>3</sup>An der Urversammlung können keine neuen Anträge eingebracht werden. Ausgenommen sind Präzisierungen von Bestimmungen oder Änderungen rein formeller Natur. Der Gemeinderat kann jederzeit neue Anträge oder Formulierungen einbringen.

<sup>4</sup>Die Reglemente werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet. Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss der Versammlung nur, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Die artikel- oder kapitelweise Abstimmung findet durch Handaufheben statt (Art. 16 Abs. 6 GemG).

## **Vernehmlassung**

### **Art. 18**

Der Gemeinderat kann bei Reglementen oder anderen wichtigen Sachgeschäften vorgängig bei den politischen Parteien und/oder interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchführen.

## **Grundsatzabstimmung der Urversammlung**

### **Art. 19 (Art. 17 Abs. 3 GemG)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Sachgeschäft, das in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fällt, genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung an der Urversammlung oder an der Urne durchzuführen.

<sup>2</sup>Ein Gegenstand gilt grundsätzlich als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

## 2. Kapitel: Gemeinderat

---

<b>Grundsatz</b>	<b>Art. 20</b> (Art. 4 und 33 GemG) Der Gemeinderat ist die ausführende und verwaltende Behörde der Gemeinde.
<b>Anzahl Mitglieder</b>	<b>Art. 21</b> (Art. 34 GemG) Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.
<b>Amtstätigkeit und Entschädigung</b>	<b>Art. 22</b> (Art. 36 GemG) <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident amtet halbamtlich, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates amten nebenamtlich. <sup>2</sup> Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.
<b>Amtsbereiche</b>	<b>Art. 23</b> (Art. 39 GemG) Der Gemeinderat kann sich in Amtsbereiche organisieren und den Mitgliedern die einzelnen Sachgebiete zuordnen.
<b>Befugnisse</b>	<b>Art. 24</b> (Art. 33 GemG) Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind.
<b>Interne Bestimmungen</b>	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt interne Reglemente oder Beschlüsse zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung, die nicht der Genehmigung durch die Urversammlung unterliegen. <sup>2</sup> Diese regeln namentlich: a) die Festlegung der Amtsbereiche des Gemeinderates;

- b) die Organisation der Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen;
- c) die Entschädigung des Gemeinderates und der Kommissionsmitglieder;
- d) die Vertretungsbefugnisse und die finanziellen Kompetenzen der Gemeinderäte, der Kommissionen und des Gemeindepersonals;
- e) die Bildung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- f) die Organisation der Verwaltung;

## Leitbild

### Art. 26

Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen ein Leitbild für die künftige Entwicklung der Gemeinde erarbeiten und im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Massnahmen zur Umsetzung dieses Leitbildes beschliessen.

## 3. Kapitel: Kommissionen

---

### Grundsatz

#### Art. 27 (Art. 45 GemG)

Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen.

### Ernennung

#### Art. 28 (Art. 46 GemG)

<sup>1</sup>Die Mitglieder werden vom Gemeinderat ernannt. Einer angemessenen Vertretung der politischen Parteien ist Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup>Jeder Kommission muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. Die Mitgliederzahl muss ungerade sein.

<sup>3</sup>Die Kommission wird in der Regel von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

## **Aufgaben**

### **Art. 29** (Art. 46 GemG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt ihre Aufgaben und Befugnisse fest.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt eines anderslautenden Beschlusses des Gemeinderates haben Kommissionen grundsätzlich keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis, und ihre Berichte haben keine verpflichtende Tragweite.

## **Entschädigung**

### **Art. 30**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird vom Gemeinderat festgelegt.

## **4. Kapitel: Gemeindepersonal**

---

## **Anstellung**

### **Art. 31** (Art. 42 und 94 GemG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ernennt den Gemeindeschreiber, den Finanzverwalter und das übrige Gemeindepersonal.

<sup>2</sup>Bei der Anstellung von voll- oder teilzeitlich angestelltem Personal mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsverhältnis erfolgt vorgängig eine öffentliche Stellenausschreibung. Vorbehalten bleibt die Anstellung von Hilfsangestellten (befristet auf ein Jahr) sowie die Versetzung oder Beförderung von Angestellten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis.

## **Statut**

### **Art. 32** (Art. 95 und 96 GemG)

Das Gemeindepersonal wird auf privatrechtlicher Basis (OR) angestellt.

## **Personalreglement**

### **Art. 33** (Art. 95 GemG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein Personalreglement. Dieses regelt insbesondere die Anstellung und Been-

digung des Arbeitsverhältnisses, die Rechten und Pflichten des Personals, die Arbeitszeit, den Ferienanspruch, die Entlohnung, die Personalvertretung und die Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup>Das Personalreglement ist ein internes Reglement und unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

### III. Titel: Politische Rechte

#### Obligatorisches Referendum

##### **Art. 34** (Art. 68 GemG)

<sup>1</sup>Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum (geheimer Urnengang).

<sup>2</sup>Dem obligatorischen Referendum unterliegt ebenso der Beschluss über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist als 20% der Bruttoeinnahmen der letzten von der Urversammlung genehmigten Verwaltungsrechnung.

#### Initiativrecht

##### **Art. 35** (Art. 59 bis 67 GemG)

<sup>1</sup>Ist das Initiativrecht eingeführt, so kann mit ihm die Ausarbeitung eines neuen Reglementes, sowie die Aufhebung oder Abänderung eines seit mindestens vier Jahren in Kraft stehenden Reglements verlangt werden, sofern diese in der Zuständigkeit der Urversammlung liegen.

<sup>2</sup>Die Initiative muss in allgemeiner Form abgefasst sein.

<sup>3</sup>Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) ein Komitee aus drei bis sieben Mitgliedern hat;
- b) von einem Fünftel der Stimmberechtigten unterzeichnet wurde;

- c) innert sechs Monaten eingereicht wird; der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen;
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- e) nicht gegen höheres Recht verstösst oder undurchführbar ist und
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

<sup>4</sup>Wenn eine Initiative neue Ausgaben zur Folge hat, die nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden, oder wenn sie bestehende Einnahmen aufhebt, kann der Gemeinderat der Urversammlung gleichzeitig Vorschläge zum Kostenausgleich unterbreiten.

## **Petition**

### **Art. 36 (Art. 71 GemG)**

<sup>1</sup>Jede urteilsfähige natürliche und juristische Person hat das Recht, alleine oder mit anderen eine Petition an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup>Der Bittsteller kann damit der Behörde seine Wünsche, Vorschläge oder Einwendungen unterbreiten.

<sup>3</sup>Die Unterzeichner müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort angeben. Anonyme Petitionen oder solche mit ehrverletzenden Ausdrücken werden als unzulässig erklärt.

<sup>4</sup>Das zuständige Organ nimmt die Bittschrift zur Kenntnis, prüft diese unverzüglich und gibt ihr die als nötig erachtete Folge. Sie benachrichtigt die Bittsteller oder ihre Vertreter, welche Folge der Petition gegeben wurde.

<sup>5</sup>Der Beschluss kann nicht mit einer ordentlichen Beschwerde angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Sondergesetzgebung und die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.



<b>Berechnung der Anzahl Unterschriften</b>	<b>Art. 37</b> Im Falle der Einreichung einer Initiative oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindeganzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.
---	--

## IV. Titel: Verwaltungsgrundsätze

### 1. Kapitel: Amtspflichten und Amtsgeheimnis

---

<b>Amtspflichten</b>	<b>Art. 38</b> (Art. 87 GemG) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. <sup>2</sup> Die in Absatz 1 genannten Personen können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von bis zu Fr. 1'000.- bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.
<b>Amtsgeheimnis</b>	<b>Art. 39</b> (Art. 88 GemG; Art. 9 ff. GIDA) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis bezüglich aller Angelegenheiten, die wegen ihrer Natur oder gestützt auf eine besondere Vorschrift geheim bleiben müssen. <sup>2</sup> Insbesondere unterstehen dem Amtsgeheimnis alle Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges

Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

<sup>3</sup>Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrates vor Gericht über Tatsachen aussagen, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes notwendig.

<sup>4</sup>Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes notwendig.

## 2. Kapitel: Protokolle

---

### Grundsatz

#### **Art. 40** (Art. 98 ff. GemG)

<sup>1</sup>Über die Beratung sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Gemeindeorgane ist in Kurzform Protokoll zu führen.

<sup>2</sup>Die Beratung ist sachlich zu protokollieren.

<sup>3</sup>Die Genehmigung der Protokolle fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Organs.

### Protokolle der Urversammlungen

#### **Art. 41** (Art. 101 GemG)

<sup>1</sup>Die Protokolle der Urversammlungen enthalten die Zahl der anwesenden Personen und die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup>In geraffter Form protokolliert werden sachbezogene Voten von allgemeiner Tragweite, die jedoch keine Beschlussfassung erfordern.

<sup>3</sup>Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. In diesem Fall ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Ge-

nehmung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

<sup>4</sup>Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich und steht allen zur Einsicht offen.

## **Protokolle des Gemeinderates**

### **Art. 42 (Art. 101 GemG; Art. 15 GIDA)**

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber führt über die Gemeinderatssitzungen ein Protokoll, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

<sup>2</sup>Das Protokoll enthält mindestens:

- a) Ort und Datum der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ratsmitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) die gestellten Anträge;
- e) die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Ratsmitglieder, die in Ausstand getreten sind;
- f) soweit als notwendig oder zweckmässig eine kurze Zusammenfassung der Beratungen.

<sup>3</sup>Die Protokolle sind vertraulich und können nur mit Beschluss des Gemeinderates jemandem zur Einsicht unterbreitet werden. Jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann jedoch einen Protokollauszug verlangen, wenn keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

<sup>4</sup>Die Vertraulichkeit der Protokolle endet 30 Jahre nach der Gemeinderatssitzung.

## **Protokolle der Kommissionen**

### **Art. 43**

<sup>1</sup>Sitzungsprotokolle der Kommissionen sind vertraulich und können nur mit Beschluss der Kommission jemandem zur Einsicht unterbreitet werden. Jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann jedoch einen Protokollauszug verlangen, wenn keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

<sup>2</sup>Sitzungsprotokolle der Kommissionen stehen den Kommissionsmitgliedern und den Gemeinderatsmitgliedern zur Einsicht offen.

<sup>3</sup>Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

<sup>4</sup>Die Vertraulichkeit der Protokolle endet 30 Jahre nach der Sitzung.

### **3. Kapitel: Information und Zugang zu amtlichen Dokumenten**

---

#### **Amtliche Mitteilungen**

#### **Art. 44** (Art. 102 GemG)

<sup>1</sup>Die amtlichen Mitteilungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und Veröffentlichung im Internet, sowie durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt, sofern es die Gesetzgebung vorschreibt.

<sup>2</sup>Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat zusätzlich andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

#### **Information**

#### **Art. 45** (Art. 101 GemG; Art. 9 ff. GIDA)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse des Gemeinderates werden in dem Masse veröffentlicht, als sie von allgemeiner Tragweite sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann eine Informationsbroschüre herausgeben.

#### **Information bei Abstimmungen**

#### **Art. 46**

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

**Zugang zu amtlichen Dokumenten**

**Art. 47** (Art. 101 GemG; Art. 12ff. GIDA)

<sup>1</sup>Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und Daten.

<sup>2</sup>Wenn im vorliegenden Reglement nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten und Daten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

<sup>3</sup>Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird verweigert, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies verlangt, das Gesuch um Information missbräuchlich ist oder von der Behörde einen offenkundig unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verlangt.

**Gemeindereglemente**

**Art. 48**

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich. Die Reglemente werden im Internet veröffentlicht und sind auf der Gemeindekanzlei während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

**4. Kapitel: Gebühren**

---

**Grundsatz**

**Art. 49** (Art. 105 GemG)

Die Gebühren, welche die Gemeinde für Dienstleistungen erheben, tragen den Unterhalts- und Betriebskosten, den Investitionen, der Abschreibung sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung.

**Zuständigkeit**

**Art. 50**

Der Gemeinderat regelt die Verwaltungsgebühren, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und an-

deren Gebühren und unterbreitet diese der Urversammlung, soweit die Genehmigung in deren Zuständigkeit liegt.

## **V. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Bruttoeinnahmen 2013**

#### **Art. 51**

Für die Berechnung der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres werden im Jahre 2013 die Bruttoeinnahmen der letzten genehmigten Verwaltungsrechnungen der fusionierten Gemeinden Erschmatt und Leuk zusammengezählt.

### **Strafbestimmung**

#### **Art. 52**

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafbuch.

### **Obligatorisches Referendum**

#### **Art. 53**

Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 54**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere das Organisationsreglement der Gemeinde Leuk vom 4. Oktober 2006.

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Dezember 2012.

Angenommen am Urnengang der Gemeinde Leuk vom 9.Juni 2013.

## **Gemeinde Leuk**

Roberto Schmidt  
Präsident

Urs Mathieu  
Schreiber

## **ANHANG**

Die Urversammlungen der Gemeinden Erschmatt und Leuk haben am Urnengang vom 11. Dezember 2011 zur Fusion folgendes Wappen für die fusionierte Gemeinde Leuk angenommen:

### **Wappen der Gemeinde Leuk**



Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am 4. September 2013